



Wichtiges Urteil für Sportschützen u. WBK-Inhaber

Verwaltungsvorschrift

(VG Darmstadt, Urteil vom 21.1.2011 – 5 K 321/10.DA)

Bedürfnis und Schießen

Leitsatz des Gerichts

Ein Bedürfnis für eine Waffe zum sportlichen Schießen ist in der Regel anzunehmen, wenn der Sportschütze jährlich wenigstens achtzehn Mal oder einmal pro Monat intensiv und mit einer gewissen Dauer Schießübungen mit einer Waffe betreibt, für die er ein Bedürfnis geltend macht. Allein die formale Mitgliedschaft in einem Schießsportverein als „zahlendes Mitglied“ reicht zum Nachweis des Bedürfnisses nicht aus.

Der Fall

Der Kläger ist seit 1987 Inhaber einer Waffenbesitzkarte, in die ein Sportrevolver eingetragen ist. Auf Bitten des Landratsamtes zur Darlegung des waffenrechtlichen Bedürfnisses übersandte der Kläger 2009 der Behörde eine Bescheinigung des Schützenvereins, mit der bestätigt wurde, dass er seit 1987 aktives Mitglied des Vereins sei. Nachdem der Kläger der Aufforderung zur Vorlage einer Schießkladde nicht nachkam, widerrief die Behörde die Waffenbesitzkarte mit der Begründung, ein waffenrechtliches Bedürfnis sei nicht nachgewiesen.

Die Klage

Mit seiner Klage macht der Kläger unter Vorlage seines Schießbuches geltend, seit 2010 regelmäßig an Schießübungen teilzunehmen, was ihm im Jahr zuvor aus beruflichen Gründen nicht möglich gewesen sei. Das Gericht wies die Klage ab, weil das Fortbestehen des waffenrechtlichen Bedürfnisses auf Nachfrage der Behörde jederzeit auch nach Erteilung einer Waffenbesitzkarte nachzuweisen sei, hier der Kläger aber den „Schießsport als Sportschütze regelmäßig“ nicht ausgeübt habe. Eine „regelmäßige“ Sportausübung sei anzunehmen, wenn der Sportschütze im Jahr wenigstens achtzehn Mal oder einmal pro Monat intensiv und mit einer gewissen Dauer Schießübungen betrieben hat. Eine formale Mitgliedschaft „auf dem Papier“ reicht somit nicht aus.

Anmerkung Deutscher Schützenbund

Das Gericht verkennt, dass für das Fortbestehen des Bedürfnisses nicht die Regelungen für den Erwerb von Sportwaffen gelten; dies wird in den Verwaltungsvorschriften deutlich klargestellt. Die von ihm angeführten Zitate für seine Meinung betreffen insgesamt nur den Erwerb und nicht das Fortbestehen des Bedürfnisses. Dennoch ist Voraussetzung, dass zumindest eine angemessene schießsportliche Betätigung belegt werden kann, an der es der Kläger wohl fehlen ließ. Leider bemüht das Gericht in der Begründung wieder einmal den aus der Nachkriegszeit stammenden und durch nichts begründeten Satz „So wenig Waffen wie möglich ins Volk—. •

(Jürgen Kohlheim, Waffenrechtsexperte beim DSB)

Anmerkung SV 1970 Wersau e.V.

§15 (1) 7b WaffG fordert, dass die Vereine einen Nachweis über die Häufigkeit der schießsportlichen Aktivitäten jedes ihrer Mitglieder während der ersten drei Jahre, nachdem diesem erstmalig eine Waffenbesitzkarte als Sportschütze erteilt wurde, führen müssen.

Eine Überprüfung über das Fortbestehen des Bedürfnisses kann seit der WaffG-Änderung 2009 nicht nur nach drei Jahren, sondern zu jedem beliebigen Zeitpunkt und jedem WBK-Inhaber drohen.

Wir empfehlen jedem WBK-Inhaber eine angemessene schießsportliche Betätigung (hier gilt der Grundsatz der Regelmäßigkeit : regelmäßig bedeutet eine Teilnahme am Trainings- oder Wettkampfbetrieb von ca. 18 x verteilt über das ganze Jahr) und diese in einem Schießbuch zu dokumentieren.

Das persönliche Schießbuch dient dem Nachweis des eigenen Bedürfnisses für den Besitz WBK-pflichtiger Waffen.

(Gerhard Kirchner, 1. Vorsitzender)